



# Stadtgemeinde Rottenmann

Telefon: +43 3614 2411-11 - Fax: DW +43 3614 2411-18  
E-mail: rathaus@rottenmann.at

Aktenzeichen: BW-BV-2023-2336

Rottenmann, 02.05.2023

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung

**Flick Privatstiftung**, Kärntner Ring 11-13, 1010 Wien, Innere Stadt

**Flick Privatstiftung Forstgut Singsdorf -Gulling**, Strechau 12, 8786 Rottenmann

**Flick'sche Forst- u. Gutsverwaltung**, Strechau 12, 8786 Rottenmann

Errichtung eines Trempels auf der Singsdorferalm

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 31.03.2023 haben Flick Privatstiftung, Kärntner Ring 11-13, 1010 Wien, Innere Stadt u. Flick Privatstiftung Forstgut Singsdorf -Gulling, Strechau 12, 8786 Rottenmann u. Flick'sche Forst- u. Gutsverwaltung, Strechau 12, 8786 Rottenmann, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Errichtung eines Trempels auf der Singsdorferalm auf dem Grundstück(en) Nr.: **76**, KG: **Singsdorf**, EZ: **119**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

**Donnerstag, den 16.05.2023, um ca. 11:00 Uhr**

**mit Zusammentritt an Ort und Stelle**

anberaumt.

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.